

Satzung des

Fördervereins der Drei-Linden-Schule e.V.
Bad Soden / Neuenhain

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

„FÖRDERVEREIN DER DREI-LINDEN-SCHULE e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist:

Grundschule von Bad Soden am Taunus / Neuenhain
Schwalbacher Straße 33
65812 Bad Soden

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein unter VR 1180 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Drei-Linden-Schule Bad Soden/Neuenhain (Grundschule des Main-Taunus-Kreises) bei ihren pädagogischen Aufgaben.

Ziel des Vereins ist, den Unterricht und die wissenschaftliche Ausbildung in der Grundschule sowie die Erziehung und die sportliche und kulturelle Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler sowie Veranstaltungen und das Image der Schule zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weitergabe zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Abs. 1.

Zu den Förderinhalten gehören insbesondere

- die Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln
- die Ausstattung und Gestaltung von Unterrichtsräumen, Betreuungsräumen und des Außengeländes oder der Gewährung von Beihilfen hierzu
- sonstige den Vereinszielen dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung sportlicher, kultureller und anderer schulischer Veranstaltungen. Auch die Unterstützung einzelner Schülerinnen/Schüler ist in Einzelfällen bei einkommensschwachen Familien unter Berücksichtigung von § 53 AO, nach Abstimmung durch den Vorstand, möglich.

- die gezielte Fortbildung des pädagogischen Personals der Drei-Linden-Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins orientiert sich am Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern.

Der Verein wendet sich daher nicht nur an alle Eltern der aktuellen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler bzw. ehemalige Schüler, sondern auch an sonstige Freunde und Förderer der Schule.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Erlöse und Spenden

- (1) Der Verein finanziert den satzungsgemäßen Zweck aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen und Spenden.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Den Mindestbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden bereits geleistete Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Schuljahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter jeweils entweder der erste oder zweite Vorstandsvorsitzende.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Mitgliederliste, die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Belege sind gleichzeitig bereit zu halten. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Auszahlungen bedürfen der Zeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

4. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
5. Jedes Mitglied des Vorstands kann eine Vorstandssitzung einberufen, so oft es die Lage des Geschäftes des Vereins erfordert.
6. Vorstandssitzungen können persönlich, per Videokonferenz, per Telefon oder per Email als Umlaufbeschluss abgehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Schuljahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per Email erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit der Einladung bekannt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt als Versammlungsleiter der Vorsitzende des Vorstands. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung und über die Neuwahl des Vorstandes zu beschließen.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu erstellen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 30% der Mitglieder des Vereins verlangen.
Die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (2) Ist eine Versammlung für eine dieser Entscheidungen nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Hinweis auf die Bedeutung des erneuten Zusammentritts einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Ausscheiden

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Träger der Drei-Linden-Schule (Körperschaften des öffentlichen Rechtes), die zur Unterhaltung der Schule verpflichtet sind. Diese haben das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke an der geförderten Drei-Linden-Schule in Bad Soden/Neuenhain zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins ihre Mitgliederbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendung oder sonstige Vermögensgegenstände nicht zurück.